

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

U+☺ Alexanderplatz

Landesschulbeirat

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Vorsitzender	Isabella Vogt-Schwarze
Geschäftsstelle	Andrea Schreiber — II C 1.10
Zimmer	5A09
Telefon	030 90227 5684
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6104
eMail	LschulB@senbjf.berlin.de
Datum	19.11.18

## Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin zum Entwurf der AV Aufsicht

Der Landesschulbeirat Berlin hat den Entwurf die Änderung der AV Aufsicht zur Vorlage und in der Anhörung während der Sitzung am 14. November 2018 behandelt.

Frau von Bernuth und Herr Kremkow erläuterten die Inhalte und Schwerpunkte der Entwurfsfassung in der o.g. Sitzung.

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf mit der Sitzungspost und per Mail im Vorfeld zugeschickt. Am Sitzungstag lagen einige Exemplare aus. Im Rahmen der Diskussion wurden viele Aspekte genauer betrachtet und fließen nun in diese Stellungnahme mit ein.

Der Landesschulbeirat Berlin nimmt diese Entwurfsfassung positiv zur Kenntnis.

Speziell die Ausführungen zu den Veranstaltungen und die Klarstellung der Befähigung zur Erteilung von Schwimmunterricht helfen den Schulen bei der Organisation und der Strukturierung dieses Unterrichtes.

Ergänzend möchten wir zu folgenden Teilaspekten anführen:

### Punkt 7 Aufsichtsführungen beim Schwimmunterricht

Hier wäre eine Konkretisierung der Begleitpersonen für den Weg zur Schwimmhalle sinnvoll. Speziell bei Schülerinnen und Schülern der Grundschule stellt das Überqueren von Hauptstraßen eine erhöhte Anforderung für die Begleitpersonen dar. Sinnvoll wäre da aus unserer Sicht, dass diese pro Klasse mit 2 Personen festgelegt werden.

Punkt 7 Absatz 1

Die Klarstellung, dass nur ausgebildete Kolleginnen und Kollegen Sportunterricht erteilen sollen, begrüßt das Gremium.

Die Freiwilligkeit des Unterrichtens dieses Faches sollte aber nicht nur durch die Genehmigung des Schulleiters erfolgen. Sinnvoll wäre eine Ergänzung, dass auch der betroffene Kollege/die Kollegin, seine/ihr Bereitschaft hierzu erklären sollte.

Punkt 8 Absatz 3 (Fahrradtouren)

Die Bedingung der nötigen Schutzkleidung sowie der Helmpflicht bei den Fahrradtouren halten wir für sinnvoll und richtig.

Wir bitten zu prüfen, ob die Möglichkeit aufgenommen werden kann, dass nach der Radfahrausbildung im Sachkundeunterricht und während der Verkehrserziehungsstunden, sowie nach dem erfolgreichen Ablegen der theoretischen und praktischen Radfahrprüfung Fahrradtouren durch die AV Aufsicht bereits ab Klasse 4 (2. Schulhalbjahr) gestattet werden können.

Dem Gremium fehlte der Hinweis, dass die getroffenen Ausführungen auch auf freie Träger (z. B. in der Schule in Hortbetreuung) anzuwenden sind, da diese im Rahmen der Nachmittagsbetreuung auch in der Gestaltung des Unterrichtes einen immer größeren Raum einnehmen.

Isabella Vogt-Schwarze

Vorsitzende des Landesschulbeirates Berlin